



**Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141,30001 Hannover

Landkreise und kreisfreie Städte,
Region Hannover

- ausschließlich per Mail –

Bearbeitet von: Frau Heckötter/Herrn Bartsch

E-Mail:
Jana.heckoetter@ms.niedersachsen.de

Nachrichtlich:

NLGA
AG KSV

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
41609/11/3 – 401.31

Durchwahl (0511) 120-
2948

Hannover,
27.11.2020

**Neue Hinweise zur Bearbeitung der Entschädigung nach §§ 56 ff. Infektionsschutz-
gesetz wegen dem 3. Bevölkerungsschutzgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie neue Hinweise zur Bearbeitung der Entschädigungsanträge.

Reiserückkehrer:

Mit Artikel 1 des 3. Bevölkerungsschutzgesetzes, der bereits am 19.11.2020 in Kraft getreten ist, verortet der Gesetzgeber **klarstellend** einen Ausschlussstatbestand wegen vermeidbarer Reisen in Risikogebiete in § 56 Absatz 1 Satz 3 IfSG. Der Begriff „Risikogebiet“ wird in einem neu eingefügten § 2 Nr. 17 IfSG legaldefiniert.

Die Regierungsbegründung stellt klar, wann Reisen als vermeidbar anzusehen sind.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales, Pflege, Arbeitsschutz
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Absonderung von Kindern:

Die bereits mit Hinweis vom 10.07.2020 aufgezeigte rechtliche Möglichkeit, bei Absonderung von Kindern den Eltern einen Verdienstausfall zu entschädigen, wurde nun in § 56 Absatz 1a IfSG eingefügt. Damit wird klargestellt, dass ein Betretungsverbot i.S. der Vorschrift auch dann vorliegt, wenn eine Absonderung nach § 30 IfSG oder aufgrund Rechtsverordnung nach § 32 IfSG gegen einzelne Kinder in einer Einrichtung vorliegt.

Änderung des Rechtsweges:

Mit Inkrafttreten des 3. Bevölkerungsschutzgesetzes wird gem. § 68 Abs. 1 IfSG wegen Ansprüchen nach den §§ 56 bis 58 IfSG gegen das zuständige Land auf den Verwaltungsrechtsweg verwiesen. In § 77 Abs. 3 IfSG wird entsprechendes Übergangsrecht geschaffen.

Ein Vorverfahren ist nach § 80 Abs. 1 Nds. Justizgesetz (NJG) nicht durchzuführen.

Gem. § 52 Nr. 3 Satz 1 VwGO ist bei Anfechtungsklagen **örtlich zuständig** das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde (beim schriftlichen VA der Ort der Herausgabe aus dem Bereich der Behörde, somit der Ort der Absendung).

Deswegen ist bei der Bescheiderteilung nun wie folgt zu belehren:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides kann Klage

beim Verwaltungsgericht ##, (Anschrift) ##,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Hauptstelle -, Domhof 1, 31134 Hildesheim, zu richten.

Wechselmodel an Schulen:

Die Abstimmungen zwischen dem MS und dem MK haben nun zu der Klarstellung geführt, dass der Wechsel in das Szenario B (§ 13 Absatz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung) zu einem Betretungsverbot nach Maßgabe von § 56 Abs. 1a IfSG für diejenigen Schülerinnen und Schüler führt, die zu Hause unterrichtet werden. Dies wird in der Corona-

Verordnung nun ausdrücklich klargestellt. Ein Verdienstaufschlag der Eltern kann entschädigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler im Szenario B zu Hause lernen und betreut werden müssen und die weiteren Voraussetzungen des § 56 IfSG erfüllt sind.

Das Szenario B ist grundsätzlich als temporäres wechselndes Betretungsverbot für die jeweils betroffene Lerngruppe angelegt, damit bei hoher Inzidenz die Schülerzahl reduziert wird. Es ist somit eine reine Infektionsschutzmaßnahme. Dies gilt umso mehr, als dass Niedersachsen in der Corona-VO das Szenario B an die Verhängung einer Infektionsschutzmaßnahme als Mitvoraussetzung für das Wechselmodell geknüpft hat. **Auch aus diesem Grunde können Schulleitungen nicht eigenständig das Szenario wechseln.**

Quarantäneanordnungen durch Arbeitgeber, Schulen und Kitas:

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei einer vorsorglich vom Arbeitgeber veranlassten Absonderung eines Mitarbeiters (noch) kein Entschädigungsanspruch besteht.

Hierzu ist eine Anordnung der zuständigen Behörde erforderlich. Erst dadurch wird die Rechtsfolge des § 56 Absatz 1 ausgelöst und eine Entschädigung kann erst ab dem Zeitpunkt der Anordnung der zuständigen Behörde gewährt werden. Gleiches gilt für die von Schulen oder Kitas eigenmächtig veranlassten Schließungen oder Betreuungsausschlüsse.

Neufassung des § 57 Absatz 2 Satz 1:

Damit wird klargestellt, dass neben den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch auch die für die Teilnahme an den Ausgleichsverfahren nach § 1 oder § 12 des Gesetzes über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung und nach § 358 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichtenden Umlagen während des Bezugs einer Entschädigung nach § 56 Absatz 1 Satz 2 IfSG vom entschädigungspflichtigen Land weiterhin zu leisten und deswegen zu berücksichtigen sind.

Einmalzahlungen wie Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld:

Aufgrund verschiedener Hinweise auf Diskrepanzen zwischen Nr. 42 FAQ BMG („Es gilt insofern das Entgeltausfallprinzip: Das konkret in einem bestimmten Monat entgangene Arbeitsentgelt ist Bemessungsgröße (keine Durchschnittsbildung, keine Pauschalierung,

keine anderen Referenzzeiträume) und den Beschreibungen im Fachverfahren, das Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie einmalige Provisionen und Erfolgsprämien nicht berücksichtigt werden, wird noch klargestellt, dass der Anspruch auf solche einmaligen Zahlungen gegenüber dem Arbeitgeber wegen einer tageweisen Absonderung oder Kinderbetreuung in der Regel nicht erloschen sein dürfte. Vielmehr dürfte dies arbeitsvertraglich regelmäßig von bestimmten Voraussetzungen abhängig sein, die von einem kurzfristigen Verdienstaufschlag nicht betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Claudia Schröder', with a stylized flourish at the end.

(Claudia Schröder)